
Zusammenarbeitsvertrag Schneeräumungsarbeiten

zwischen

**Einwohnergemeinde Isenthal
Dorfstrasse 21
6461 Isenthal**

als Auftraggeber, vertreten durch den Gemeinderat

und als Leistungserbringer

**Korporationsbürgergemeinde Isenthal
c/o Dorfstrasse 21
6461 Isenthal**

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die Einwohnergemeinde überträgt die Verantwortung für die Schneeräumung der Korporationsbürgergemeinde.
- 1.2 Die Schneepflugarbeiten sind nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen auf folgenden Strassenabschnitten auszuführen:
 - Kleintalstrasse
 - Bärchistrasse
 - Alter Landweg
 - Erschliessung Feuerwehrmagazin

Die Schneeräumung muss im Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. April gewährleistet sein.

2. Fahrzeug und Unterhalt

- 2.1 Während der Schneeräumungsperiode ist jeweils ein Forstraktor inkl. Maschinist einsatzbereit.
- 2.2 Das Fahrzeug unterliegt zwingend den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes, sowie den Richtlinien der Schweizerischen Normenvereinigung.

- 2.3** Werden Fahrzeuge mit einer grünen Autonummer für Schneepflugarbeiten verwendet, so ist es Sache des Fahrzeughalters im Besitz der notwendigen jährlichen Ausnahmegewilligung „für gewerbliche Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge“ zu sein. Ausnahmegewilligungen können beim Amt für Strassen und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf eingeholt werden.

Die Korporationsbürgergemeinde ist verantwortlich für den Einsatz von Drittfahrzeugen und muss die Ausnahmegewilligungen jährlich, bei jedem eingesetzten Fahrzeug kontrollieren.

- 2.4** Der Schneepflug ist Eigentum der Einwohnergemeinde. Die Eigentümerin übernimmt die Kosten für den Unterhalt und die Reparaturen, inkl. sämtlichen Personalkosten, vollumfänglich.
- 2.5** Fahrlässig herbeigeführte Schäden werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 2.6** Die Unterhaltsarbeiten sind gewissenhaft auszuführen bzw. ausführen zu lassen. Der Gemeinderat kann die fachgerechte Instandhaltung des Schneepfluges kontrollieren.
- 2.7** Falls der Schneepflug nicht einsatzfähig ist, muss dies dem Gemeinderat unverzüglich gemeldet werden.
- 2.8** Unterhalt und Wartung des Forstraktors inkl. Aufbauvorrichtung ist Sache der Korporationsbürgergemeinde.
- 2.9** Der Schneepflug ist in den Räumlichkeiten der KBG abgestellt. Als Gegenleistung, kann der Schneepflug für kleinere Arbeiten der KBG benutzt werden.
- 2.10** Einen Fahrzeugwechsel muss dem Gemeinderat vorgängig bekanntgegeben werden.

3. Private Zwecke

- 3.1** Der Schneepflug darf nur mit Bewilligung des zuständigen Gemeinderates oder dessen Stellvertreter (Ressortchef) für private Zwecke genutzt werden.
- 3.2** Privataufträge sind gesondert zu rapportieren. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Einwohnergemeinde.

4. Benutzung Schneepflug auf Korporationsbürgergemeinde Strassen

- 4.1** In Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat, kann die Korporationsbürgergemeinde den Schneepflug auch für Arbeiten auf Strassen und Plätze der Korporationsbürgergemeinde Isenthal nutzen.

4.2 Die Abgeltung an die Einwohnergemeinde Isenthal für die Benützung des Schneepfluges wird mit CHF 34.00/Einsatzstunden vergütet. Die Vergütung des Forstraktors und des Personals ist Sache der Korporationsbürgergemeinde.

4.3 Für die Vergütungsanpassung gilt Abschnitt 5.7.

5. Vergütung

5.1 Kosten Traktor (Basis Agroscoop, Bund)	Kosten/Stunde
Forstraktor Modell 5820, 88 PS/65kW (Spannbreite CHF42.00-54.00)	CHF 50.00

Schneeketten vorn 340/85R24 (Tarif 2016, ½ Anteil v. CHF 19.00)	CHF 9.50
--	----------

Schneeketten hinten 420/85R34 (Tarif 2016, ½ Anteil v. CHF 23.00)	CHF 11.50
--	-----------

Total Kosten Traktor pro Stunde	CHF 71.00
--	------------------

5.2 Fahrzeugführer	CHF 52.00
---------------------------	-----------

5.3 Zuschläge (Personalreglement Uri)

Nachtarbeit 22:00 – 06:00 zusätzlich	CHF 5.00
--	----------

Samstags-, Sonntags- und Feiertagsdienst (25% v. CHF 64.00)	CHF 16.00
---	-----------

Bereitschaftsdienst/Installation Gerätschaft /Verwaltungsaufwand	CHF 1.00
---	----------

5.5 Die Kosten für den erstmaligen Anbau des Schneepfluges werden durch die Einwohnergemeinde übernommen.

5.6 Sämtliche Kosten sind durch die Vergütungen (Punkt 5) abgegolten, es können keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.

5.7 Vergütungsansätze können frühestens alle 3 Jahre angepasst werden. Anträge müssen jeweils vor dem 01. September schriftlich eingereicht werden.

6. Rapporte

6.1 Arbeitsrapporte werden gemäss Vorlage, von Hand oder elektronisch, wahrheitsgetreu ausgefüllt und mit den Unterschriften, der verantwortlichen Person der KBG sowie des ausführenden Maschinisten versehen.

- 6.2 Die Einsatzzeit ist so zu rapportieren, dass die Einsatzzeit pro Strassenabschnitt, Datum, Beginn und Ende sowie Pausen ersichtlich sind. Die dafür notwendigen Unterlagen stellt die Gemeindeverwaltung zur Verfügung.
- 6.3 Bei Vergabe von Schneeräumungsarbeiten an Dritte, müssen die Rapporte ebenfalls gemäss Punkt 6.1 und 6.2 rapportiert werden.
- 6.4 Privataufträge und Einsätze für die Korporationsbürgergemeinde Isenthal müssen jeweils separat erfasst werden, jedoch mit den gleichen Anforderungen wie Punkt 6.1 und 6.2 ausgefüllt werden.
- 6.5 Damit die Vergütungen fristgerecht ausbezahlt werden können, sind sie vollständig (Punkt 6.1 und 6.2) bis spätestens **zum 10. des Folgemonats** in der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Nicht begründete Verspätungen werden erst im darauf folgenden Monat entrichtet.

7. Auszahlungen

- 7.1 Die Einwohnergemeinde zahlt die Vergütung nach monatlicher Rechnungsstellung und nur mit den dazugehörenden Arbeitsrapporten mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen aus.
- 7.2 Unvollständige oder falsch ausgefüllte Arbeitsrapporte werden samt Rechnungen zurückgewiesen und erst nach Korrektur vergütet.
- 7.3 Leistungen an Dritte unterstehen ebenfalls Punkt 7.1 und 7.2.

8. Weisungen

- 8.1 Die Schneeräumungseinsätze werden in einem separaten „Winterdienstreglement“ der Gemeinde Isenthal festgehalten und gelten als Bestandteil dieses Vertrages. Es gelten nur die relevanten Artikel der Schneeräumung. Änderungen sind frühzeitig bekanntzugeben.
- 8.2 In aussergewöhnlichen Situationen und sofern die Notwendigkeit gegeben ist, kann der Gemeinderat weitere Schneeräumungseinsätze auch ausserhalb der vereinbarten Strassenabschnitte aussprechen.
- 8.3 Bei Lawinengefahren Grad 2, (SMS- Dienst der Gemeinde) werden lawinengefährdete Gebiete nicht geräumt. Ausgenommen bleiben spezielle Anordnungen des Gemeinderates.
- 8.4 Der Schneepflug ist, gemäss Betriebsanweisung des Herstellers, durch die Korporationsbürgergemeinde zu betreiben, zu unterhalten und zu wahren.
- 8.5 Im Normalfall müssen die Strassen bis 06.30 Uhr einspurig geräumt sein.

9 Haftung, Versicherung

- 9.1 Für Pflugschäden an Belag, Rändern oder Schachtdeckeln wird jede Haftung abgelehnt.

10 Inkrafttreten

- 10.1 Dieser Vertrag tritt rückwirkend auf den 01. Oktober 2016 in Kraft und verlängert sich ohne schriftliche Kündigung jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

Isenthal, 06. April 2017

Einwohnergemeinde Isenthal

Ort, Datum: Isenthal, 6. April 2017



Kempf Antoinette
Gemeindepräsident



Dittli Adrian
Gemeindeschreiber

Korporationsbürgergemeinde Isenthal

Ort, Datum: Isenthal, 6 April 2017



Imholz Kilian
Korporationsbürgerpräsident



Infanger Rolf
Verwalter